

Angaben zum Grundversorger nach § 36 EnWG

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli den Grundversorger festzustellen sowie dies zum 30. September im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Gasversorgung Pirna GmbH hat zum 1. Juli 2012 gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG für die nächsten drei Kalenderjahre den Grundversorger in ihrem Netzgebiet nach Maßgabe von § 36 EnWG festgestellt. Grundversorger ist dabei nach § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Bei der Bestimmung des Netzgebietes der allgemeinen Versorgung im Sinne von § 36 Abs. 2 S. 1 EnWG wurde entsprechend § 3 Ziff. 29 b EnWG auf das jeweilige Konzessionsgebiet abgestellt. Im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert die Gasversorgung Pirna GmbH die meisten Haushaltskunden und wird daher als Grundversorger festgestellt.

Eine Ausnahme bilden die Konzessionsgebiete Birkwitz-Pratzschwitz und Graupa. Für diese Netzgebiete wird die Energie Sachsen Ost AG als Grundversorger festgestellt.

Die Gasversorgung Pirna teilte das Ergebnis der Feststellung gemäß § 36 Abs. 2 EnWG den nach Landesrecht zuständigen Behörden fristgerecht zum 30. September 2012 mit.